

FVDZ Landesversammlung Rheinland-Pfalz

Update Zahnarztrecht 2021

RA Michael Lennartz

Download Folien

www.lennmed.de

Menuepunkt:

Veranstaltungen/Download Vorträge

Aktuelle Entwicklungen im Zahnarztrecht

I

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

II

IT-Richtlinie & Datenschutz

III

Arztbewertungsportale

IV

Entwicklungen GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

V

Aktuelles zum Haftungsrecht

VI

Berufsrecht, Wettbewerbsrecht und zahnärztliche Werbung

VII

Praxisübergabe

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Arbeitszeugnis

Welches Datum muss ein qualifiziertes Arbeitsendzeugnis tragen – das Erstellungs- oder das Austrittsdatum?

Beschluss LAG Köln 27.3.20 (7 Ta 200/19):

- Zeugnisdatum, mit dem ein qualifiziertes Arbeitsendzeugnis versehen wird, hat regelmäßig den Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bezeichnen, nicht dagegen den Tag, an dem das Zeugnis tatsächlich physisch ausgestellt worden ist.
- Diese Gepflogenheit schafft zum einen Rechtssicherheit. Zum anderen beugt sie der Gefahr von Spekulationen vor, ob zwischen den Arbeitsvertragsparteien ein Streit über Erteilung und Inhalt des Zeugnisses ausgetragen worden ist, die entstehen können, wenn zwischen der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erstellung eines Zeugnisses ein längerer Zeitraum verstrichen ist.

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Stillzeit über ein Jahr?

Urteil SG Nürnberg 04.08.2020 (AZ: S 7 KR 303/20):

- Beschäftigungsverbot bei BAG auch über das 1. Lebensjahr wegen Stillzeit und Anspruch auf Erstattung des gezahlten Mutterschutzlohns. Könne ein Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausschließen, dürfe er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen.
- Anspruch sei auch nicht auf die ersten 12 Monate nach der Geburt der Kinder begrenzt. In § 18 MuSchG sei eine derartige Befristung nicht enthalten.
- Für einen Extremfall, in dem ersichtlich die Stillzeit auf einen nicht mehr den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Zeitrahmen ausgedehnt werde, seien hier keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Stillzeit – Mutterschutzlohn für Zahnärztin ohne Attest?

SG Frankfurt am Main (SG, Beschl. v. 24.11.2020 – S 34 KR 2391/20 ER):

- Frage Erstattung von monatlichen Mutterschutzlohnkosten für eine stillende Zahnärztin.
- Ein Beschäftigungsverbot, als gesetzliche Voraussetzung eines Anspruchs nach § 18 S. 1 MuSchG, sei vorliegend nicht glaubhaft gemacht worden.
- Die Arbeitnehmerin habe kein ärztliches Attest über den konkreten Stillumfang und die Stillzeiten während ihrer Arbeitszeit vorlegen können.

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Weitergabe von Praxisinterna an Ärztekammer?

LAG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 06.11.2020 - 9 Sa 426/20):

- Frage, ob einer Ärztin gekündigt werden kann, wenn diese nach ergebnislosen internen Gesprächen über Sicherheitsprobleme in der Praxis mit der Ärztekammer über eben diese Sicherheitsprobleme spricht.
- Ärztin wurde außerordentliche, hilfsweise ordentlich gekündigt (durch die nicht abgesprochene Anfrage an die Ärztekammer sei u. a. das Vertrauensverhältnis irreparabel geschädigt worden).
- LAG: Das Einschalten der Ärztekammer sei gerade im Falle eines Konfliktes zwischen Ärzten zulässig und nicht zwangsläufig als Anzeige eines Fehlverhaltens zu verstehen. Bei der Ärztekammer handle es sich nicht um eine Strafverfolgungsbehörde. Insbesondere habe die Klägerin unter Beachtung ihrer Rücksichtnahmepflichten Hinweise auf ein rechtswidriges Verhalten zunächst und in erster Linie gegenüber Vorgesetzten vorgebracht.

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Einbindung externer Mitarbeiter in Schweigepflicht?

Erfolgte Neufassung § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

- Zahnarztpraxen benötigen bisweilen Dienstleistungen von Fremdfirmen, wie z.B. eine IT-Firma, die bei EDV-Problemen konsultiert wird, oder einen Abrechnungsspezialisten. Bei diesen Tätigkeiten wird bisweilen auch Einblick in hochsensible Patientendaten genommen.
- § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt den Schutz von Geheimnissen vor unbefugter Offenbarung sicher, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden.
- Berufsgeheimnisträger trifft im Rahmen von Outsourcing die Pflicht, dass die extern einbezogene Person ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wird. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbewehrt, wenn die einbezogene Person unbefugt ein Geheimnis offenbart hat.

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

„Fiktive“ Beitragspflicht auf nicht gezahlte Umsatzbeteiligungen bei Krankheit und Urlaub?

Bayerisches Landessozialgericht (LSG), Urteil 27.06.2016 (L 14 R 399/15):

- Bei den Entgeltfortzahlungsbeträgen an Feiertagen, Urlauben und Krankheitszeiten handele es sich um laufendes Arbeitsentgelt. Der Schutzzweck des Sozialversicherungsrechtes sei nur dann gewährt, wenn er in seinem Bestand und seiner beitragsrechtlichen Ausgestaltung nicht von der tatsächlichen Zahlung des Arbeitsentgeltes abhängig sei.
- Im Fall wurde nur ein "Grundgehalt" als Grundlage für die Zahlung von Entgeltfortzahlung im Urlaub und bei Krankheit herangezogen und Zuschläge nicht berücksichtigt. Die Beiträge seien regelmäßig auch aus Arbeitsentgelten zu zahlen, die dem Arbeitnehmer rechtlich geschuldet werden, ihm vom Arbeitgeber aber nicht ausgezahlt werden oder sonst wirtschaftlich vorenthalten werden, also nicht zugeflossen sind.
- Mit dieser Entscheidung wird somit eine Art "fiktives Arbeitsentgelt" hergeleitet, auf das dann nachträglich Sozialabgaben zu zahlen sind.

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Mindert Kurzarbeit Urlaubsanspruch?

Urteil des LAG Düsseldorf, 12.03.2021 (AZ 6 Sa 824/20)

- In dem zu entscheidenden Fall war ein Arbeitnehmer wiederholt aufgrund der Corona Pandemie in Kurzarbeit. In der Zeit von Juni bis Oktober 2020 wurde der Arbeitnehmer sogar durchgehend in Kurzarbeit Null gesetzt.
- Der Arbeitgeber kürzte daraufhin den Urlaubsanspruch anteilig mit der Begründung, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch nicht erarbeiten konnte. Der Arbeitnehmer wiederum wandte hiergegen ein, dass die Freistellung nicht freiwillig erfolgte und insoweit kein Urlaub gewesen sei.
- LAG: Kurzarbeit mindere nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch den Anspruch auf Erholungsurlaub. Deshalb sei eine Anspruchskürzung durch den Arbeitgeber möglich. Dies decke sich auch mit den Vorgaben zur Urlaubsgewährung des Europäischen Gerichtshofs. Da die Rechtsfrage im Hinblick auf das deutsche Arbeitsrecht neu ist, wurde die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

WhatsApp – Unbefugte Weitergabe von Patientendaten und die Konsequenzen

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.11.2016 (12 Sa 22/16)

- Im konkreten Fall fotografierte eine Mitarbeiterin auf ihrem Bildschirm ein Terminblatt einer Patientin ab und leitete das Foto, mit einem Kommentar versehen, per WhatsApp an ihre Tochter weiter.
- Es stelle grundsätzlich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses dar, wenn die medizinische Fachangestellte einer Arztpraxis Patientendaten unbefugt nach außen gibt.
- Die Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht auch durch das nichtärztliche Personal sei grundlegend für das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Eine Abmahnung der Klägerin hätte das Vertrauen der Beklagten in ihre Diskretion nicht wiederherstellen können.

I. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Kündigung einer medizinischen Fachangestellten – Kündigungsschutz auch im Kleinbetrieb?

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.08.2016 (AZ.: 1 Sa 89/16):

- Entgegen der Entscheidung des Arbeitsgerichtes Koblenz kam das LAG zu dem Ergebnis, dass die Kündigung des Arztes zulässig war.
- Das Kündigungsschutzgesetz habe die Voraussetzungen und Wirkungen des Grundsatzes von Treu und Glauben konkretisiert und abschließend geregelt, soweit es um den Bestandsschutz und das Interesse des Arbeitnehmers an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes gehe.
- Eine Kündigung verstoße deshalb in der Regel nur dann gegen § 242 BGB, wenn sie Treu und Glauben aus Gründen verletze, die von § 1 KSchG nicht erfasst seien. Es gehe vor allem darum, Arbeitnehmer vor willkürlichen oder auf sachfremden Motiven beruhenden Kündigungen zu schützen, zum Beispiel vor Diskriminierungen. Der Vorwurf willkürlicher, sachfremder oder diskriminierender Ausübung des Kündigungsrechts scheidet aus, wenn ein irgendwie einleuchtender Grund für die Rechtsausübung vorläge.

II. IT-Richtlinie & Datenschutz

IT-Sicherheitsrichtlinie der KZBV für Zahnarztpraxen (1)

- Anfang Februar 2021 ist die IT-Sicherheitsrichtlinie der KZBV für Zahnarztpraxen in Kraft getreten, in der die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in der vertragszahnärztlichen Versorgung, abgestuft nach Praxisgröße und -ausstattung, festgelegt werden.
- Unabhängig davon sehen die Regelungen der DSGVO in den Art. 24 und 32 DSGVO ausdrücklich für jede Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen vor, die von den Zahnarztpraxen einzuhalten sind.
- Die KZBV hat auf ihrer Website zudem „FAQ“ zur neuen Richtlinie veröffentlicht. Zahnarztpraxen sollten abgleichen, ob ihre IT-Sicherheit den Anforderungen der Richtlinie und DSGVO genügt.

II. IT-Richtlinie & Datenschutz

IT-Sicherheitsrichtlinie der KZBV für Zahnarztpraxen (2)

Überblick

- Die einleitenden Regelungen enthalten zunächst Angaben zum Regelungsauftrag, dem Geltungsbereich und zum Abstufungskonzept, in den Anlagen werden sodann die einzelnen Vorgaben für die Praxen konkretisiert.
- Nach Anlage 1 hat zunächst jede Praxis bzgl. bestimmter IT-Komponenten (z. B. Wechseldatenträger) explizite Grundanforderungen zu erfüllen (z. B. sicheres Löschen von Wechseldatenträgern nach Ende der Verwendung).
- **Mittlere Praxen** (6-20 datenverarbeitende Mitarbeiter) und Großpraxen (ab 21 datenverarbeitende Mitarbeiter) haben zusätzlich die Anforderungen der Anlage 2 zu erfüllen, welche bezüglich der benannten IT-Komponenten weitere bzw. strengere Vorgaben gibt (z. B. restriktive Rechtevergabe bei der Nutzung von Endgeräten oder Regelung zur Mitnahme von Wechseldatenträgern).
- **Allein Großpraxen** haben zusätzlich die Vorgaben der Anlage 3 zu erfüllen, welche wiederum noch strengere Vorgaben bezüglich der IT-Komponenten in der Praxis gibt (z. B. Wechseldatenträgerverschlüsselung).
- Die Anlage 4 gibt – unabhängig von der Praxisgröße – Vorgaben bzgl. der Nutzung von medizinischen Großgeräten. Allerdings dürften viele Zahnarztpraxen hiervon nicht betroffen sein, da laut Richtlinie mit „Großgerät“ u. a. CT, MRT oder Dental-MRT gemeint sind.
- **Alle Praxen** haben die Vorgaben der Anlage 5 zu befolgen, denn diese gibt die Weisungen im Zusammenhang mit der Telematik-Infrastruktur (z. B. bei „parallelem“ Konnektorbetrieb zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Praxisnetzwerks).

II. IT-Richtlinie & Datenschutz

Datenschutz – Telefax noch sicher?

Landesbeauftragten für Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen:

- Für den Versand personenbezogener Daten müssten alternative, sichere und damit geeignete Verfahren, wie etwa Ende-zu-Ende verschlüsselte E-Mails oder – im Zweifel – auch die herkömmliche Post genutzt werden.
- Telefax galt noch vor einigen Jahren als relativ sichere Methode, um auch sensible personenbezogene Daten zu übertragen. Diese Situation habe sich grundlegend geändert. Bisher seien beim Versand von Faxen exklusive Ende-zu-Ende-Telefonleitungen genutzt worden. Technische Änderungen in den Telefonnetzen sorgten jetzt dafür, dass keine exklusiven Leitungen mehr genutzt werden, sondern die Daten paketweise in Netzen transportiert werden, die auf Internet-Technologie beruhen.
- Zudem könne nicht mehr davon ausgegangen werden, dass an der Gegenstelle der Faxübertragung auch ein reales Fax-Gerät existiert. Meist würden Systeme genutzt, die ankommende Faxe automatisiert in eine E-Mail umwandeln und diese dann an bestimmte E-Mail-Postfächer weiterleiten.

II. IT-Richtlinie & Datenschutz

Videoüberwachung im Wartebereich Zahnarztpraxis?

Urteil Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) vom 06.04.2017:

- Eine wirksame Einwilligung der von der Videoüberwachung Betroffenen liege nicht vor. Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Videoüberwachung sei nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- Die Gefahr des Diebstahls von Rezeptblöcken, Betäubungsmitteln, Zahngold, EC-Lesegeräten könne durch deren Aufbewahrung in dem Mitarbeiterbereich hinter dem Anmeldetresen abgewendet werden könne und dadurch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der durch eine Videobeobachtung des Eingangs- und Wartebereichs Betroffenen weniger beeinträchtigt wird.

III. Arztbewertungsportale

Fälle aus der Praxis



- „inkompetente, geldgeile Person“ (über eine Zahnärztin)
- „er (der Zahnarzt) redet mit dem Zahn, nicht mit dem Patienten“
- „eine Zahnärztin, die absolut nichts von Zahnmedizin weiß“
- „Herr Doktor verpackt seine Inkompetenz gekonnt“
- „grottenhafte Praxisausstattung“
- „zieht ein Grade (sic!) mal aus dem Studium entlassener (sic!) die Zähne so als versuchs Kännchen (sic!)“

III. Arztbewertungsportale - BGH Rechtsprechung

BGH, Urteil v. 23.06.2009, Az. VI ZR 196/08: „Spickmich-Entscheidung

- Die Bewertung von Lehrern im Internet mittels eines Schulnotensystems stellt keine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, sofern diese lediglich die berufliche Tätigkeit der Lehrer betreffen. Die Bewertungen sind auch nicht allein deshalb unzulässig, weil diese anonym abgegeben werden können. Denn die Möglichkeit, das Internet anonym zu nutzen, ist sowohl rechtlich als auch technisch durchaus vorgesehen.
- Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Lehrer ist dann zulässig, wenn diese bereits an anderer Stelle öffentlich verfügbar waren. In diesem Fall stammen die Daten aus „allgemein zugänglicher Quelle“ im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG
- Der Veröffentlichung steht regelmäßig auch kein schutzwürdiges Interesse der Lehrer entgegen, da die Meinungsfreiheit und das berechtigte Informationsinteresse an der Tätigkeit von Lehrern das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegen.
- Das Medienprivileg aus § 41 Abs. 1 BDSG gilt für Telemedien nur, soweit diese „journalistisch-redaktionell“ gestaltet sind. Bei der reinen Übermittlung von Daten an den Nutzer ist dies nicht der Fall

III. Arztbewertungsportale - BGH Rechtsprechung

Löschung wegen Premiumpaket

BGH v. 20.02.2018 (VI ZR 30/17)

Sachverhalt

- Niedergelassene Dermatologin, die bei Jameda gegen ihren Willen aufgeführt war, hatte die Löschung ihrer auf dem Portal vorgehaltenen Daten (Name, Praxisanschrift, Sprechzeiten etc.) verlangt.
- Mit dem Verkauf der Premiumpakete verlasse Jameda seine Rolle als Plattform zur reinen Information für Patienten. Landgericht und Oberlandesgericht Köln hatten die Klage abgewiesen.

III. Arztbewertungsportale - BGH Rechtsprechung

Löschung wegen Premiumpaket

BGH v. 20.02.2018 (VI ZR 30/17)

Die Entscheidung

- Daten der Ärztin sind von Jameda zu löschen.
- Veröffentlichung eines Profils mit diesen Daten ist zu unterlassen.
- Kommunikationsfreiheit von Jameda und seinen Nutzern überwiegt grundsätzlich das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Arztes wegen der gesellschaftlich erwünschten Funktion der Hilfe bei der Auswahl von Behandlern.
- Premiumpakete – Rolle „neutraler Informationsmittler“ verlassen, daher Lösungsanspruch.
- Jameda entfernt in Folge die „Premiumpakete“

III. Arztbewertungsportale - Weitere Entwicklung

OLG Köln hat Urteile des LG Bonn und LG Wuppertal mit Abstrichen aufrechterhalten (Urt. v. 14.11.2019, Az.: 15 U 126/19 und 15 U 89/19):

Zwar sei nicht jede Kommerzialisierung unzulässig , aber für mit der Rolle als Informationsmittler unvereinbar sei

- die Bewerbung **örtlicher Konkurrenz** auf dem Profil, von der man sich als Kunde „freikaufen“ kann (war bereits nach BGH a. a. O. abgeschafft worden)
- **unterschiedliche bildliche Darstellung** von Kunden und anderen Ärzten
- **Hinweis auf Fachbeiträge anderer Ärzte auf dem Profil, von dem man sich als Kunde „freikaufen“ kann**
- **Werbung auf Basisprofilen zu Spezialisierungen von Konkurrenten**

III. Arztbewertungsportale - Weitere Entwicklung

Urteil OLG Köln – Revision vor dem BGH

- für beide Fälle ist Revision zum BGH zugelassen worden
- genaue Reichweite des Löschanpruchs zu klären
- Sollten die Urteile Bestand haben, wäre das aber ein echter Dambruch zugunsten der Ärzte und Zahnärzte.
- Denn dann wäre de facto eine kommerzielle Nutzung des Portals für Jameda nur noch durch Verkauf normaler Werbebanner möglich, nicht mehr durch die sog. Pakete für auf der Seite geführte Ärzte und Zahnärzte.

III. Arztbewertungsportale - Wie reagiert man richtig auf Negativbewertungen

- **Monieren** Sie niemals selbst (Google) oder nur insoweit, dass Sie die Behandlung des anonymen Nutzers in Ihrer Praxis bestreiten (Jameda).
- **Google löscht** ohne anwaltliche Vertretung der Erfahrung nach eigentlich nie, Jameda nur noch selten.
- Hat Jameda seinen Prüfprozess auf Monierung des Zahnarztes einmal durchgeführt, wird eine **zweite Prüfung** auch auf Forderung eines Anwaltes in der Regel abgelehnt.
- Wenn Sie Bewertungen monieren, **nennen Sie nie den Namen des Patienten**, auch wenn Sie ihn hinter seinem Alias zu erkennen glauben (Schweigepflicht/Recht auf Anonymität).
- Kenntnisse der Berufsordnungen der Zahnärztekammern und des Vertragsarztrechts sind unverzichtbar, um die Brisanz vieler Bewertungen zu erkennen.
- Einbindung Rechtsschutzversicherung? Wenn diese eintritt, übernimmt sie zumindest die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

III. Arztbewertungsportale - Wie reagiert man richtig auf Negativbewertungen

- **Stets bestreiten**, dass der User überhaupt in Behandlung bei Ihnen war.
- Jameda und Co sind dann verpflichtet, anonymisierte Nachweise beim Nutzer anzufordern und an Sie weiterzuleiten. **Vielen Nutzern ist der Aufwand bereits zu hoch.** Dann werden die Bewertungen bereits mangels Rückmeldung des Nutzers bei dem Plattformbetreiber gelöscht.
- Die Monierung sollte immer **eng am Text** bleiben. Aufregung über die schiere Existenz der „Prangerplattformen“ führt nicht weiter, da sie von den Gerichten abgesegnet sind.
- **Bestreiten der Behandlung** auch immer machen, wenn nur benotet wird, also Schulnoten bei Jameda oder schlechte Bewertungen über die „Sterne“-Skala bei Google.
- Benotung ist zwar grundsätzlich Meinungsäußerung und damit zu duldende Wertung.
- ABER: auch Wertungen sind dann zu löschen, wenn sie mit falschen oder unbewiesenen Tatsachen stehen und fallen (*LG München I a. a. O.; vgl. i. Ü. OLG München, Beschl. v. 17.10.2014, Az.: 18 W 1933/14*).

III. Arztbewertungsportale - Wie reagiert man richtig auf Negativbewertungen

- Mit jeder Benotung wird aber denkotwendig eine Behandlung behauptet, die Benotung „steht und fällt“ mit der Richtigkeit der Behauptung einer Behandlung.
- **Ist die Behandlung nicht beweisbar, ist auch die Benotung zu löschen.**
- Auch wenn der Inhalt beleidigend oder verleumderisch ist, führen **Strafanzeigen** in der Regel nicht weiter.
- Sofern wirklich strafbare Inhalte enthalten sind, ist die **Androhung einer Anzeige** im Rahmen der inhaltlichen Monierung wesentlich effizienter.
- Strafanzeigen nie ohne anwaltliche Beratung androhen. **Eine unberechtigte Drohung kann als Nötigung ihrerseits strafbar sein.**
- **Geduld aufbringen.** Der interne Prüfprozess bei Jameda, Google und Co. dauert meist mehrere Wochen.

IV. GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

Kommt die „Bürgerversicherung“?

- Ende duales System PKV und GKV?
- GKV-Versicherungen und PKV-Zusatzversicherungen?
- Einheitlicher Versicherungsmarkt ohne PKV?

IV. GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

Was versteht man unter Bürgerversicherung?

- Einheitliches Krankenversicherungssystem für alle Bürger im Unterschied zum bestehenden dualen System von GKV und PKV
- Deutschland ist einziges EU-Mitgliedsland, in dem es PKV mit Versicherungspflicht gibt. Neben der sozialen Krankenversicherung eine private Vollkrankenversicherung für einen definierten Teil der Bevölkerung (Versicherungspflicht) besteht. In übrigen EU-Ländern Beschränkung PKV auf Zusatz- bzw. Komplementärversicherungen.
- Idee Bürgerversicherung basiert auf der unter Bundeskanzler Schröder 2002 eingesetzten „Kommission Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ = „Rürup-Kommission“.
- Unterschied zur DDR-Einheitsversicherung - gegliedertes GKV-System mit freier Kassenwahl soll bestehen bleiben.

IV. GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

Was versteht man unter Bürgerversicherung?

Zwei Grundmodelle:

- Beiträge werden als einheitliche Kopfpauschale erhoben. Arbeitgeberanteil entfällt oder wird als festgeschriebener Anteil an der Lohnsumme eines Unternehmens gezahlt. Der Sozialausgleich einschließlich der Versicherung von Kindern und Jugendlichen wird über Steuern finanziert.
- GKV wird über einkommensbezogene Beitragssätze paritätisch finanziert. Beitragsfreie Mitfinanzierung Kinder, Jugendliche und nicht erwerbstätigen Ehepartner.

IV. GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

Positionen der Parteien Bundestagswahl 2021:

FDP: Programmentwurf der Freien Demokraten (FDP) zur Gesundheitspolitik/Bundestagswahl 2021

- Der Freie Beruf sei das Fundament einer liberalen Gesundheitsversorgung. Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilmittelerbringer und Hebammen müssten in medizinischen Fragen autonom und frei von Weisungen Dritter entscheiden können.
- Mehr Wettbewerb zwischen Krankenkassen ermöglichen. Dazu soll der gesetzliche Spielraum für Verträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern ausgeweitet werden, um innovative Versorgungsformen zu stärken. Krankenkassen sollen ihren Versicherten finanzielle Anreize wie bspw. Selbstbeteiligungen, Bonuszahlungen oder Beitragsrückerstattungen anbieten dürfen.
- Wechsel zwischen GKV und PKV soll vereinfacht werden. Solidarisches und duales Gesundheitssystem, in dem die Wahlfreiheit des Versicherten durch Krankenkassen- und Krankenversicherungsvielfalt gewährleistet ist. Dazu gehöre neben einer starken privaten auch eine freiheitliche gesetzliche Krankenversicherung. Möglichkeit aus verschiedenen Modellen zu wählen.

IV. GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

Positionen der Parteien Bundestagswahl 2021:

SPD Wahlprogramm Bundestagswahl 2021:

- Dienstleistungen könnten von niedergelassenen Teams und Krankenhäusern gemeinsam erbracht werden
- Bürgerversicherung soll eingeführt werden. „Mittelfristig“ soll eine Vollversicherung als Bürgerversicherung auch alle pflegerischen Bedarfe und Leistungen abdecken. Damit soll unter anderem auch der Eigenanteil für die Pflege deutlich reduziert werden
- Renditeorientierung im Gesundheitswesen müsse begrenzt werden
- Gewinne, die aus Mitteln der Solidargemeinschaft erwirtschaftet werden, müssten zumindest mehrheitlich wieder in das Gesundheitssystem zurückfließen.

IV. GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

Positionen der Parteien Bundestagswahl 2021

Bündnis 90/Die Grünen:

Grünes Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021

Auf dem Weg zur Bürgerversicherung für Gesundheit und Pflege: „Unser Ziel ist eine solidarisch finanzierte Bürgerversicherung, in der jede*r unabhängig vom Einkommen die Versorgung bekommt, die er oder sie braucht. Die Bürgerversicherung bezieht alle in die Finanzierung eines leistungsstarken Versicherungssystems ein – auch Beamte, Selbständige, Unternehmer*innen und Abgeordnete. Neben Löhnen und Gehältern sollen Beiträge auf Kapitaleinkommen erhoben werden“

IV. GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

Positionen der Parteien Bundestagswahl 2021

Die Linke:

- Allgemeinwohl muss bei Gesundheit und Pflege im Vordergrund stehen – nicht die Profitmöglichkeiten einzelner Konzerne. Krankenhäuser und Pflegekonzerne sollen von der Börse genommen werden. Sie müssten nach Bedarf und Gemeinwohl organisiert werden
- Solidarische Gesundheitsvollversicherung. Alle zahlen ein, Beiträge werden auf alle Einkommen erhoben, alle werden gut versorgt. Zuzahlungen und Eigenanteile fallen in Zukunft weg.
- Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze. Beitrag für die Krankenversicherung soll von circa 15 Prozent auf weniger als 12 Prozent des Bruttolohns sinken. Bis zur Einführung einer Solidarischen Gesundheitsversicherung sollen sich die Beiträge für Selbstständige und andere freiwillig in der GKV Versicherte stärker am realen Einkommen orientieren.
- Zweiklassenmedizin. Linke wollen die Trennung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung abschaffen. In die Solidarische Gesundheitsversicherung zahlen alle mit ihren gesamten Einkünften (Erwerbs-, Kapital- und anderen Einkommen) ein und sollen alle medizinisch notwendigen Leistungen, auch vollumfänglich Medikamente, Brillen oder Physiotherapie bekommen. Medizinisch unnötige Behandlungen zu finanziellen Zwecken an privat Versicherten sollen der Vergangenheit angehören.

IV. GOZ-GOÄ – Weg in Richtung Bürgerversicherung?

Positionen der Parteien Bundestagswahl 2021:

Beim Thema Pflege und Gesundheit sprechen sich CDU und CSU im Wahlprogramm klar gegen die Einführung einer Bürgerversicherung aus:

„Unser Ziel werden wir ohne die Einführung einer sogenannten Bürgerversicherung und mit der bewährten Selbstverwaltung, der freien Arzt- und Therapiewahl sowie mit dem Zusammenspiel von gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen erreichen“

V. Aktuelles zum Haftungsrecht

Ausgangspunkt: Patientenrechtegesetz

- Erfahrungen mit dem Gesetz
- Klagewelle?
- Haftungsrisiko elektronische Patientenakte?

V. Aktuelles zum Haftungsrecht

Berufshaftpflicht künftig vertragszahnärztliche Pflicht

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) hat am 25.06.2021 den Bundesrat passiert und ist zwischenzeitlich in Kraft getreten.
- § 95e SGB V sieht die Einführung einer Versicherungspflicht für die vertrags(zahn)ärztliche Versorgung, und zwar – anders als die bisher geltende berufsrechtliche Versicherungspflicht – mit einer Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden von drei Millionen Euro pro Versicherungsfall vor.
- Für MVZ sowie für Vertragsärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Ärzten ist eine Mindestversicherungssumme von fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden pro Versicherungsfall verpflichtend.

V. Aktuelles zum Haftungsrecht

Berufshaftpflicht künftig vertragszahnärztliche Pflicht

- Eine Mindestversicherungssumme dieser Größenordnung gab es in den Heilberufekammergesetzen der Länder (bisher in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen) nur für den Ausnahmefall der sog. PartG mbB, dort sind fünf Millionen Euro vorgeschrieben.
- Nach § 95e SGB V haben die Zulassungsausschüsse die bei Ihnen zugelassenen Leistungserbringer bis zu einem noch zu bestimmenden Datum (2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) zur Vorlage eines ausreichenden Versicherungsnachweises aufzufordern.
- Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes ist gegenüber dem Zulassungsausschuss zukünftig auch bei der Zulassung sowie bei der Genehmigung von Anstellungen und ansonsten auf Verlangen des Zulassungsausschusses nachzuweisen.

VI. Wettbewerbsrecht und zahnärztliche Werbung

„Dr.-Titel“ als MVZ-Name?

Bundesgerichtshof, Urt. v. 11.02.2021 (I ZR 126/19):

- Führt ein zahnärztliches Versorgungszentrum in seinem Namen einen "Dr.", muss dessen medizinischer Leiter auch Träger eines Dokortitels sein.
- Die Beklagte habe gegen das Irreführungsverbot aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) verstoßen, weil sie im Namen den Zusatz „Dr.“ führte, ohne in dem in Rede stehenden Versorgungszentrum einen promovierten Zahnarzt als medizinischen Leiter zu beschäftigen.
- Insbesondere werde „Dr. Z“ von den angesprochenen potentiellen Patienten nicht als Fantasiebezeichnung ohne Bezug zu einer existierenden promovierten Person verstanden, zumal Fantasiebezeichnungen im Bereich der medizinischen Versorgung durch niedergelassene (Zahn-)Ärzte noch immer unüblich seien.
- Der BGH hob das angegriffene Urteil des OLG Düsseldorf teilweise auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

VI. Wettbewerbsrecht und zahnärztliche Werbung

Unzulässige Bezeichnung als „Fachpraxis für Kieferorthopädie“

Landgericht (LG) Aurich mit Urteil vom 01.09.2020 - 3 O 25/20:

- Die Verwendung der Begriffe „KFO-Fachpraxis“ und „Fachpraxis für Kieferorthopädie“ in einer Stellenanzeige sowie auf dem vormaligen Praxisschild des Beklagten stelle eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar, die geeignet sei, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen. Diese sei vorliegend auch irreführend, da sie eine zur Täuschung geeignete Angabe über die Befähigung der Person des Zahnarztes enthalte.
- Der angesprochene Verkehr verstehe die Begriffe „KFO-Fachpraxis“ und „Fachpraxis für Kieferorthopädie“ also tatsächlich so, dass durch die Verwendung des Präfixes „Fach-“ die Vermutung erweckt werde, in der Praxis wäre ein Fachzahnarzt im Sinne der Berufsordnung tätig.

VI. Wettbewerbsrecht und zahnärztliche Werbung

AU per WhatsApp

Landgericht Hamburg, Urt. v. 03.09.2019 (406 HK 56/19):

- Das Angebot einer Firma sah vor, dass sich Nutzer im Falle einer Erkältung via Ferndiagnose und per WhatsApp ihre Arbeitsunfähigkeit für 9,00 EUR testieren lassen können. Hierfür musste der jeweilige Nutzer online im Rahmen der „Untersuchung“ verschiedene Fragen beantworten.
- Das Gericht sah in der konkreten Werbung einen Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht. Gemäß § 25 der MBO-Ä haben Ärzte bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen. Damit sei es jedenfalls nicht zu vereinbaren, über den Einzelfall hinausgehend Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch nur bei leichteren Erkrankungen wie Erkältungen regelhaft ohne persönlichen Kontakt zu erteilen.

VI. Wettbewerbsrecht und zahnärztliche Werbung

Wettbewerbsverstoß Krankenkasse – Eingriff in freie Zahnarztwahl

Oberlandesgericht (OLG) Dresden (vgl. Urteil vom 9. Oktober 2020 – 14 U 807/20):

- Eine Krankenversicherung hatte im Rahmen der Prüfung des Heil- und Kostenplans und ihrer Kostenübernahme den Versicherungsnehmer nicht nur auf einen anderen, mit ihr in einem Netzwerk kooperierenden, Zahnarzt und dessen „qualitativ hochwertiger Behandlung mit preiswertem Zahnersatz“ hingewiesen. Sie hatte dem Versicherungsnehmer zudem im Falle des Wechsels zu dem kooperierenden Zahnarzt eine höhere Kostenerstattung in Aussicht gestellt.
- Die Krankenversicherung wirke unangemessen auf den Patienten der klagenden Gemeinschaftspraxis ein, da sie ihn mit ihrem Schreiben zu einer Änderung des Entschlusses dränge, die Leistungen des gewählten Zahnarztes in Anspruch zu nehmen und insoweit seine freie Arztwahl beeinträchtige.
- Grundsätzlich sind Angebote von Konkurrenten und sich hieraus ergebende Umsatzeinbußen, etc. für sich genommen wettbewerbsimmanent. Unlauter ist eine Beeinträchtigung eines Mitbewerbers erst dann, wenn ein weiteres Unlauterkeitsmerkmal hinzutritt.

VII. Praxisübernahme

Steuerbegünstigte Veräußerung einer Arztpraxis und Zahnarztpraxis auch bei weiterer selbstständiger Tätigkeit im gleichen örtlichen Wirkungskreis

BFH-Beschluss vom 11.2.2020 (VIII 131/19)

- Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss entschieden, dass die steuerbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis zum sogenannten „halben Steuersatz“ auch nicht gefährdet wird, wenn der Veräußerer weiter im gleichen örtlichen Wirkungskreis auch werbend freiberuflich tätig wird.
- Voraussetzung ist allerdings, dass die fortgeführte oder wieder aufgenommene freiberufliche Tätigkeit unterhalb der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze von 10 Prozent liegt (BFH Beschluss vom 11.2.2020 VIII 131/19).
- Neben der grundsätzlich unschädlichen lediglich angestellten Tätigkeit, ist hiermit eine weitere alternative Möglichkeit der steuerunschädlichen Tätigkeit nach Praxisveräußerung geschaffen worden. Im Einzelfall sind natürlich die Grenzen der Geringfügigkeit zwingend zu beachten. Wir beraten Sie gerne zu den Möglichkeiten einer Tätigkeit auch nach Veräußerung Ihrer ärztlichen/zahnärztlichen Praxis

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Michael Lennartz
Rechtsanwalt

lennmed.de[®]
RECHTSANWÄLTE

Hauptsitz Bonn
Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228 249944-0
Fax: +49 (0)228 249944-10
E-Mail: info@lennmed.de
Web: www.lennmed.de

Zweigstelle Berlin:

Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel.: +49 (0)30 82 00 13 – 70
Fax: +49 (0)30 82 00 13 – 71
E-Mail: info@lennmed.de

Zweigstelle Baden-Baden:

Werderstraße 12
76530 Baden-Baden
Tel.: +49 (0)7221 39 75 0 – 70
Fax: +49 (0)7221 39 75 0 – 71
E-Mail: info@lennmed.de